

1. Die Disposition über das Gemeindegut steht dem Gemeindeausschusse, also auch den übergeordneten autonomen Organen, nicht aber dem Verwaltungsausschusse der Nutzungsberechtigten zu. — 2. Die Uebung ist nur bezüglich des Rechtes und des Maßes der Theilnahme an den Nutzungen entscheidend, nicht aber für die Frage der Verwaltung des Gemeindeeigenthums. — 3. Die übungsgemäße Benützung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten, begründet nicht die Nutzungsansprüche im Sinne des § 70 der Gem.-Ordn.

Erkenntniß vom 23. September 1892, Z. 2849.

Johann Bajnar und Gen. (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. Juli 1891, Z. 17366, puncto Verwaltung des Gemeindeeigenthums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Angelegenheit der Verwaltung und Verwendung des unbeweglichen Eigenthums der Gemeinde Dobřiv hat der Bezirksauschuß von Žbirow mit Entscheidung vom 13. Juli 1888 erkannt, daß dem bezugsberechtigten Ignaz Deymel über die Gebühr Holz aus dem Gemeindewalde angewiesen worden ist und daß die Mehrleistung bei den künftig vorfallenden jährlichen Holzantweisungen in Abrechnung zu bringen sei. — Zugleich wurde verfügt, daß der in der Gemeinde bestellte sogenannte Waldausschuß aufzulösen, die Führung einer besonderen Waldcasse aufzulassen und die Verwaltung der Gemeindewälder durch die Gemeindevertretung selbst zu führen sei. Ferner wurden die von den sogenannten Altansässigen erhobenen Ansprüche auf Erjaz von 420 fl., welche aus der Waldcasse für die Vermessung der Gemeindegrundstücke bezahlt worden sind, als unbegründet abgewiesen. Endlich verfügte der Bezirksauschuß mit dem citirten Erlasse, daß der Pachtzins für die früher von dem Gemeindegliedern unentgeltlich benützten Gemeindegrundstücke in die Gemeindecasse einzufließen habe. — Mit der Entscheidung vom 12. September 1890, Z. 724, hat der Bezirksauschuß Žbirow in der gleichen Angelegenheit erkannt, daß die Staatsschuldverschreibung per 3000 fl. und die von derselben entfallenden Zinsen den 23 Besitzern der altansässigen Rusticalwirthschaften gehöre, weil diese Obligation aus den auf das Nationalanlehen geleisteten Zahlungen per 3000 fl. herstamme und diese Zahlungen aus den Erträgen des Gemeindewaldes bestritten worden sind, welche nach § 70 Gem.-Ordn. den 23 Rusticalwirthschaftsbesitzern gebühren, welche auch den durch die Erträge des Waldes nicht bedeckten Betrag aufgebracht hätten. — Mit Erlaß des Landesausschusses vom 22. Juli 1891, Z. 17366, wurde die gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses vom 13. Juli 1888, Z. 936,

von Johann Bajnar und Gen. erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Entscheidung des Bezirksausschusses vollinhaltlich bestätigt. Weiter wurde über die Beschwerde des Karl Witanowski und Gen. die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 12. September 1890, 3. 724, in Betreff der Nationalanlehens-Obligation wegen Incompetenz des Bezirksausschusses behoben und ausgesprochen, daß über das Eigenthum dieser Obligation die Entscheidung lediglich den Civilgerichten zustehe. Insofern aber mit dieser Entscheidung die Interessen der Obligation den Altansässigen zugeteilt worden sind, erkannte der Landesausschuß, daß die Interessen in die Gemeindecasse einzufließen haben. Zugleich hat der Landesausschuß den Bezirksausschuß beauftragt, entsprechend zu erheben, welche Nutzungen, in welchem Maße und welchen Bezugsberechtigten sie an dem Gemeindegute zustehen, und in dieser Richtung die Entscheidung entweder des Gemeindecassausschusses zu provociren oder aber in der Sache selbst zu entscheiden.

Die gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung erhobene Beschwerde konnte der B. G. Hof nicht für begründet erkennen. Denn, wenn die Beschwerde zunächst ausführt, daß über den Ersatz der von Ignaz Dehmel mehr bezogenen Nutzungen nicht die autonomen Organe, sondern die Bezugsberechtigten zu entscheiden berufen sind, so widerspricht dieser Beschwerdepunkt, davon abgesehen, daß er im Administrativ-Verfahren nicht relevirt worden war, den Bestimmungen des § 31 ad 1 und 2, sowie der Bestimmung des § 70 der Gemeindeordnung, wonach die Disposition über das Gemeindegut dem Gemeindecassausschuße, also auch den übergeordneten autonomen Organen zusteht, während die Bezugsberechtigten nach der letztcitirten Bestimmung nur den Anspruch auf Anweisung der Nutzungen erheben können.

Aus den gleichen Gründen ist der Beschwerdepunkt in Betreff der Auflösung des Waldausschusses haltlos, weil nach den berufenen Bestimmungen als Verwaltungsorgan nur der Gemeindecassausschuß fungiren kann, nicht aber ein von diesem unabhängiger, von den Bezugsberechtigten bestellter Verwaltungsausschuß. Die mit der angefochtenen Entscheidung beilegte Uebung hat in dem § 70 Gem.-Ordn. keinen Halt, weil die Uebung nur bezüglich des Rechtes und des Maßes der Theilnahme an den Nutzungen entscheidend ist, nicht aber für die Frage der Verwaltung des Gemeindecassaeigenthums.

Da nach den Bestimmungen des § 70 der Gem.-Ordn. diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, in die Gemeindecasse abzuführen sind, derartige Erträgnisse also wie andere Gemeindecassaeinnahmen zu verrechnen und zu verwalten sind, so erscheint auch der Beschwerdepunkt in Betreff der Auflassung der Waldbasse und in Betreff der Nichtanerkennung einer Ersatzpflicht der Gemeindecasse an die Waldbasse in der vorcitirten Bestimmung der Gemeinde-Ordnung begründet.

Wenn die Beschwerde ausführt, daß der Betrag von 420 fl. von den Bezugsberechtigten aufgebracht wurde, so folgt aus dieser Ausführung in keiner Weise eine Ersatzpflicht der Gemeindecasse an die Waldbasse oder an die Bezugsberechtigten, da ja der Betrag für eine Verwaltungsaufgabe, für die Vermessung von Gemeindegrundstücken, geleistet worden ist, die

Zahlung der Beiträge der Bezugsberechtigten also ganz wohl als Concurrencybeiträge prästirt worden sein kann und die Bezugsberechtigten, wenn sie ohne einen solchen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungstitel die Zahlung geleistet haben sollten, ihre vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege auszutragen verhalten wären.

Desgleichen ist die in der Beschwerde angefochtene, die Verpachtung der früher von dem Gemeinbehörden benützten Grundstücke betreffende Verfügung der angefochtenen Entscheidung im § 70 Gem.-Ordn. begründet, da nach dem Wortlaute des § 70 nur unmittelbare, für den Haus- und Gutsbedarf nöthige Nutzungen aufrecht erhalten worden sind, dagegen die übungsgemäße Benützung von Gemeinbeeigenthum zur Entlohnung von Diensten Nutzungsansprüche im Sinne des § 70 nicht begründet. Was endlich die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung in Betreff der Nationalanlehens-Obligation anbelangt, so ist auch diese in den Bestimmungen der §§ 68 und 69 Gem.-Ordn. gegründet, da die Nationalanlehens-Obligation unbestrittenermaßen auf die Gemeinde lautet und, insolange der Bestand des Eigenthumsrechtes dritter Personen an dieser Obligation im Rechtswege nicht erwiesen ist, folgerichtig auch die Zinsen der Obligation nach den vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen verwaltet werden müssen. Welche Schritte einzuleiten sein werden, wenn die Nationalanlehens-Obligation nicht in der Innehabung der Gemeindeverwaltung sich befinden sollte, darüber hatte eine Entscheidung des R. O. Hofes nicht zu erfließen.
